

- (A) werden. Von dort aus werden sie, spätestens 4 Wochen nach Eingang, an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben weitergeleitet und dort entschieden.

Im § 2 Absatz 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes sind die Voraussetzungen für die Antragstellung eindeutig definiert, die für die Anerkennung auf Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Absatz 3 des Grundgesetzes nötig und aus meiner Sicht unverzichtbar sind und bleiben müssen. Das sind der vollständige tabellarische Lebenslauf des Antragstellers und eine persönliche ausführliche Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung. Dem Antrag können Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zur Person und zum Verhalten der Antragstellerin und des Antragsstellers beigelegt oder beim Bundesamt eingereicht werden. Eine Anerkennung durch das Bundesamt ist unanfechtbar. Bei Ablehnung des Antrages durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben kann der Antragsteller innerhalb eines Monats in Widerspruch gehen. Wird auch der Widerspruch abgelehnt, hat der Antragssteller die Möglichkeit einer Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht.

In diese Darlegungen gehören auch die Begründungen der Soldatinnen und Soldaten, die Sie in den Punkten 4 und 5 Ihres Antrages so anschaulich schildern. Denn jede Entscheidung über die Anerkennung auf Kriegsdienstverweigerung ist eine Einzelfallentscheidung, hinter der ein Einzelschicksal steht.

- (B) Wie Sie sehen, handelt es sich bei der derzeitigen gesetzlichen Regelung zur Anerkennung von Kriegsdienstverweigerung um ein rechtsstaatliches Verfahren, das einer angemessenen Überprüfung der Gewissensentscheidung gerecht wird. Ihr Antrag, statt dieser Begründungspflicht künftig nur die einfache Willenserklärung in Schriftform oder zur Niederschrift zu setzen, entspricht nicht dem Grundsatz einer Prüfung eines Grundrechtes, worum es sich bei einem Antrag auf Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Absatz 3 Grundgesetz handelt.

Im Übrigen ist die Bundeswehr eine Parlamentsarmee und steht fest zu den demokratischen Grundwerten unserer Gesellschaft. Auslandseinsätze der Bundeswehr werden im Bundestag erörtert und entschieden. Von kriegswilligen Soldaten zu sprechen, wie in Ihrem Antrag, widerspricht nicht nur dem Auftrag der Bundeswehr, sondern auch der Einstellung ihrer Soldatinnen und Soldaten.

Aus den genannten Gründen kann meine Fraktion Ihren Antrag nur ablehnen.

Julia Obermeier (CDU/CSU): Beim öffentlichen Gelöbnis leisten die deutschen Soldatinnen und Soldaten einen feierlichen Schwur: Sie schwören, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen und das Recht und die Freiheit des deutschen Volkes tapfer zu verteidigen. – Mit diesen Worten bekennen sie sich zum Dienst bei der Bundeswehr. Sie gehen damit – aus freien Stücken – eine Verpflichtung von großer Tragweite ein.

Der Soldatenberuf ist kein Beruf wie jeder andere. Er ist in der modernen Welt einzigartig und vielseitig: Ob Instandsetzungsfeldwebel, Piloten von Kampffjets, Sonarmaat, Scharfschützen, Flugzeugmechaniker oder Sanitäter: Alle Angehörigen der Bundeswehr haben den Auftrag, uns und unser Land zu verteidigen. So sieht es das Grundgesetz vor. Diese für die äußere Sicherheit unseres Staates wesentliche Aufgabe legen wir Tag für Tag in die Hände unserer Soldatinnen und Soldaten.

Das feierliche Gelöbnis ist Ausdruck dieser Besonderheit des Soldatenberufs. Niemand wird einen derartigen Eid leichtfertig sprechen. Auch wird niemand gezwungen, diesen Eid zu leisten oder sich für den Dienst bei der Bundeswehr zu verpflichten. Unsere Soldatinnen und Soldaten treffen eine bewusste Entscheidung für den Dienst an der Waffe.

Natürlich können sich auch bewusst getroffene Entscheidungen ändern. Entsprechend ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen im Grundgesetz verankert. Antragsteller müssen, so sehen es die aktuellen gesetzlichen Regelungen vor, ihre Beweggründe für die Gewissensentscheidung glaubhaft darlegen. Wie kam es zur Abkehr von der bewussten Entscheidung für den Dienst an der Waffe? Gab es ein Schlüsselerlebnis oder liegt der Entscheidung ein längerer intensiver Wandlungsprozess zugrunde?

Diese Begründungspflicht im Kriegsdienstverweigerungsgesetz ist notwendig und angemessen. Eine einfache schriftliche Willenserklärung ohne Begründung ist nicht ausreichend – vor allem mit Blick auf die besondere Verpflichtung, die Soldatinnen und Soldaten eingehen, und die besondere Verantwortung, die sie für die Sicherheit unsers Landes tragen.

Natürlich – und dies wird bereits bei der Karriereberatung der Bundeswehr thematisiert – müssen sich junge Menschen, die sich für Aufgaben bei den deutschen Streitkräften interessieren, mit den Besonderheiten des Soldatenberufs und seinen speziellen Anforderungen intensiv befassen. Hierauf legt die Bundeswehr viel Wert.

Natürlich wollen wir das Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung keinesfalls antasten. Allerdings darf auch das Recht des Dienstherrn nicht eingeschränkt werden, von Kriegsdienstverweigerern eine persönliche und ausführliche Darstellung ihrer Beweggründe zu erhalten. Wenn jemand bei der Bundeswehr beispielsweise ein Medizinstudium mit Facharztausbildung genossen hat – eine Ausbildung, in die die Bundeswehr zigtausende Euro investiert – und plötzlich Gewissensbisse wegen des Dienstes an der Waffe bekommt, dann ist eine ausführliche Darstellung seiner Beweggründe das Mindeste, was wir verlangen können und verlangen sollten!

Deshalb lehnen wir diesen Antrag der Linken ab.

Dr. Fritz Felgentreu (SPD): In den 70er-Jahren mussten sich Kriegsdienstverweigerer noch einem hochnotpeinlichen Tribunal stellen, um ihr Verfassungsrecht auf die Verweigerung des Dienstes an der Waffe geltend zu machen. Dieser Kampf ist längst ausgekämpft. Spätestens seitdem der Gesetzgeber 1983 den schriftlichen An-